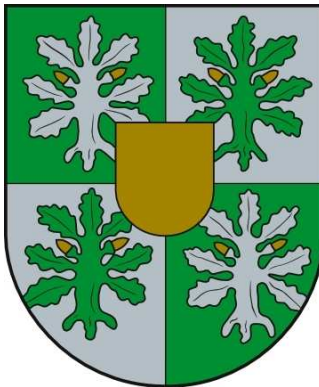


**ENTWURF**

**26.07.10**

**Kinder- und Jugendförderplan  
der Stadt Verl  
KJFöP Verl 2011/2014**



# Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Verl

## KJFöP Verl 2011/2014

Inhalt	Seite
<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Querschnittsaufgaben nach dem KJFöG</b> .....	<b>3</b>
1.1 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen (§ 3 KJFöG) .....	3
1.2 Förderung von Mädchen und Jungen /geschlechter- differenzierte Kinder- und Jugendarbeit (§ 4 KJFöG) .....	3
1.3 Interkulturelle Bildung (§ 5 KJFöG).....	3
1.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6 KJFöG) .....	3
1.5 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7 KJFöG).....	3
<b>2. Handlungsfelder gemäß §§ 11-14 KJFöG</b> .....	<b>5</b>
2.1 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit.....	5
2.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit .....	6
2.3 Jugendsozialarbeit .....	8
2.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz .....	10
<b>3. Perspektiven</b> .....	<b>11</b>
<b>4. Förderbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
4.1 Allgemeine Förderbestimmungen .....	12
4.2 Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit .....	14
4.3 Förderung des Ehrenamtes .....	18
4.4 Einrichtungen .....	19
4.5 Ferienspiele.....	21
4.6 JugendreferentInnen bei Trägern der freien Jugendhilfe.....	21
4.7 Referentenliste .....	21
AnsprechpartnerInnen : .....	22

# Vorwort

Der Kinder- und Jugendförderplan für die Stadt Verl (KJFöP Verl 2011/ 2014) ist der erste Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Verl, die seit dem 01.01.2010 mit dem Fachbereich Jugend ein eigenes Jugendamt unterhält. Er ist gültig für die Dauer der Legislaturperiode (2014), längstens bis zur Neufassung, und löst den in der Rechtsnachfolge gültigen Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Gütersloh ab.

Entsprechend dem § 15 des Kinder und Jugendfördergesetzes NRW (3. AG-KJHG – KJFöG) ist die finanzielle Ausstattung des Förderplanes für jeweils eine Wahlperiode festzuschreiben. Diese Festlegung dient dem Ziel, Kontinuität und Handlungssicherheit für die Träger zu gewährleisten.

Der KJFöP der Stadt Verl ist die Förderrichtlinie des Fachbereichs Jugend für die Handlungsfelder

- Offene Kinder- und Jugendarbeit (2.1.)
- Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit (2.2.)
- Jugendsozialarbeit (2.3.)
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (2.4.)

Er enthält neben der gesetzlichen Auftragsgrundlage eine Beschreibung der grundlegenden Merkmale der Handlungsfelder sowie der bestehenden Infrastruktur für Kinder und Jugendliche in der Stadt Verl.

Mit den Förderbestimmungen in diesem Kinder- und Jugendförderplan will die Stadt Verl in den nächsten vier Jahren die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in den oben beschriebenen Handlungsfeldern fördern. Auch den Kindern und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte den Eigenanteil für Ferienfreizeiten nicht aufbringen können, wird die Möglichkeit zur Teilnahme ggf. durch Zuschüsse im Einzelfall ermöglicht.

Sowohl den Kinder- und Jugendförderplan als auch alle Vordrucke für Anträge und Verwendungsnachweise finden Sie unter [www.verl.de](http://www.verl.de) .

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Verl ist durch Beschluss des Rates der Stadt Verl vom..... in Kraft gesetzt.

*Susanne Koch*  
*Erste Beigeordnete*

*Burkhard Michler*  
*Fachbereichsleiter Jugend*

# 1. Querschnittsaufgaben nach dem KJFöG

## 1.1 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen (§ 3 KJFöG)

Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern des KJFöG richten sich an alle jungen Menschen im Alter zwischen 6 und 21 Jahren. In Ausnahmefällen können auch Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

Es besteht jedoch eine besondere Verpflichtung, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten in den Blick zu nehmen, sowie die von jungen Menschen mit Migrationshintergrund. Die Angebote und Maßnahmen sollen zudem dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und Gewalt zu schützen. Zielrichtung ist einerseits, Kinder und Jugendliche zu stärken und ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstverantwortung zu fördern, andererseits bei bekannt werden von aktuellen Krisen und Gefährdungen in Kooperation mit anderen sozialen Diensten eine qualifizierte Krisenintervention anzuregen (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII).

Analog zur integrativen Erziehung im Bereich von Kita und Schule sollen auch Angebote der Jugendförderung jungen Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht werden.

## 1.2 Förderung von Mädchen und Jungen /geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (§ 4 KJFöG)

Bei Planung und Umsetzung aller Maßnahmen der Jugendförderung sind die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, um zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beizutragen.

Geschlechterdifferenzierung als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) erfordert sowohl spezifische Angebote nur für Mädchen und nur für Jungen als auch eine geschlechtsbewusste Gestaltung koedukativer Angebote (gemeinsame Bildung von Mädchen und Jungen) der Jugendförderung.

## 1.3 Interkulturelle Bildung (§ 5 KJFöG)

Die inhaltliche Ausgestaltung der Angebote soll den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und einer auf Gewaltfreiheit beruhenden Erziehung und Bildung entsprechen und die Fähigkeit zur Akzeptanz und Achtung anderer Kulturen fördern.

## 1.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6 KJFöG)

In § 6 KJFöG fordert der Gesetzgeber den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf, Kinder und Jugendliche gemäß ihrem Entwicklungsstand an den sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen, d.h., sie rechtzeitig, in geeigneter Form und umfassend zu informieren und ihnen einen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus müssen bei allen Angeboten, die nach dem KJFöG gefördert werden, die Belange von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.

## 1.5 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7 KJFöG)

§ 7 KJFöG beschreibt die generelle, d.h. arbeitsfeldübergreifende Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe mit Schulen und Schulverwaltungen. Jugendhilfe und Schule haben den gemeinsamen Auftrag der Erziehung und Bildung junger Men-

schen. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen. Dabei hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Strukturen für ein Zusammenwirken geschaffen werden (§ 7 Absatz 1 KJFöG). Der Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe in § 7 KJFöG entspricht auf der Schulseite § 5 des Schulgesetzes. Die verschiedenen Bildungsaufträge und -möglichkeiten von Jugendförderung und Schule müssen noch im Sinne eines integrierten Bildungsverständnisses aufeinander bezogen werden. Um Bildungsprozesse in einer unserer komplexen Welt angemessenen Form zu unterstützen, ist die Kooperation von Jugendförderung und Schule notwendig, zumal die Bedeutung von Schule als Lebensort für Kinder und Jugendliche immer mehr zunimmt. Gewinnbringend wird die Kooperation aber erst, wenn es gelingt, eine gegenseitige institutionelle Ergänzung und Akzeptanz mit den jeweiligen Möglichkeiten (gesetzliche Regelungen) zu erreichen. Der Erziehungsauftrag der Schule soll dabei in keiner Weise beschnitten oder in Frage gestellt werden.

## 2. Handlungsfelder gemäß §§ 11-14 KJFöG

Nachfolgend werden die vier Handlungsfelder gemäß Kinder- und Jugendfördergesetz dargestellt:

### 2.1 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

#### Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (KJFöG)

§ 11 "Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten und von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit."

Die Jugendverbandsarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen. Sie bietet vielfältige Möglichkeiten der Selbstorganisation, der Interessenvertretung, der politischen Bewusstseinsbildung, der Freizeit und Erholung. Dabei stehen Gemeinschaftserlebnisse, der Spaßfaktor, die Erziehung und das Lernen durch Gleichaltrige im Mittelpunkt.

Die Angebote der Jugendverbände richten sich an alle jungen Menschen (Mitglieder und Nicht-Mitglieder) und eröffnen soziale Räume zur Mitverantwortung.

Die Arbeit der Jugendverbände ist in der Regel wertorientiert und interessegebunden. Sie unterliegt den Prinzipien der Freiwilligkeit und der Selbstorganisation.

Grundlage von Jugendverbandsarbeit ist das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder, sei es als JugendleiterIn in der Ortsgruppe, als Koch in der Ferienfreizeit, als Vorstandsmitglied im Jugendverband oder als Delegierte in politischen Gremien. Im Stadtgebiet Verl gibt es seit vielen Jahren verbandliche Kinder- und Jugendarbeit. Es sind jedoch nicht nur die anerkannten Kinder- und Jugendverbände, welche diese kontinuierliche ehrenamtliche Arbeit in Form von Gruppenstunden und Angeboten leisten, sondern auch einzelne Kinder- und Jugendgruppen anderer Vereine oder Verbände (z.B. Jugendfeuerwehr, Sportvereine).

Die Qualitätsentwicklung im Feld der Jugendverbandsarbeit hat in der Stadt Verl einen hohen Stellenwert. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für JugendleiterInnen werden finanziell gefördert. Außerdem bieten die JugendgruppenleiterInnenpau-schale und die JugendleiterInnenencard einen Anreiz, sich als ehrenamtliche Jugend-leiterin / ehrenamtlicher Jugendleiter zu qualifizieren und fortzubilden.

Darüber hinaus wird die konfessionelle Kinder- und Jugendarbeit durch die Synodal- und Dekanatsjugendreferenten sowie die Sportjugend, deren Stellen von der Stadt Verl mitfinanziert werden, unterstützt. Ferner haben überörtlich organisierte Jugendverbände häufig hauptberufliche Fachkräfte eingestellt, um die Begleitung und Qualifizierung der Ehrenamtlichen abzusichern.

Im Stadtgebiet Verl werden derzeit drei kirchliche Häuser der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit mit einem Zuschuss zu den Nebenkosten gefördert.

## 2.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit

### Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (KJFöG)

§ 12 "Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit."

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein niederschwelliges Angebot der Jugendhilfe zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie setzt an den Lebenswelten der jungen Menschen an und ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit der Teilnahme sowie Mitbestimmung und Mitgestaltung durch die Kinder und Jugendlichen.

Ziel aller pädagogischen Bemühungen ist die Förderung und Unterstützung der Persönlichkeit. Die Stärkung des Selbstbewusstseins und die Befähigung zur Selbstbestimmung geschehen dabei durch das Erkennen, Aufgreifen, Entwickeln und Vertiefen persönlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Bestätigung und Erfolg.

Die soziale Kompetenz wird durch das gezielte Einüben von Verantwortung, durch unterschiedliche Formen der Mitbestimmung und Mitgestaltung gefördert. Voraussetzung für erfolgreiche offene Kinder- und Jugendarbeit ist die Beziehungsarbeit zwischen pädagogischen Fachkräften und den Besucherinnen und Besuchern.

Die pädagogischen Fachkräfte in der Jugendarbeit unterstützen Kinder und Jugendliche darin, ihre eigenen Ziele zu suchen und anzugehen.

Im Unterschied zur verbandsgebundenen Arbeit sind die Kinder und Jugendlichen nicht an feste Gruppenstunden gebunden und verpflichten sich nicht zu einer regelmäßigen Teilnahme. Diese Flexibilität ist für viele sehr wichtig.

Angebote in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind z.B. Offener Treff/ Jugendcafé, Kurse/Projekte im kreativen, sportlichen, kulturellen Bereich, politische Bildung, Fahrten und Freizeiten und niederschwellige Beratungsangebote.

Zielgruppe sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis 21 Jahren, in Ausnahmefällen bis 27 Jahren. Bei aller prinzipiellen Offenheit ist es jedoch erforderlich, sich für konkrete Zielgruppen bewusst zu entscheiden.

Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist Heterogenität (Unterschiedlichkeit der Besucherstruktur) hinsichtlich Alter, Bildungsstand, sozialem Milieu und Entwicklungsstand ein wichtige Rahmenbedingung. Die pädagogische Herausforderung liegt darin, immer wieder sicherzustellen, dass unterschiedliche Gruppen und Cliquen, sowohl Mädchen als auch Jungen das Jugendhaus und seine Angebote nutzen können, dass sie die Möglichkeit haben, sich mit ihren unterschiedlichen Lebensentwürfen „aneinander zu reiben“ und voneinander zu lernen.

Im Sinne sozialräumlichen Handelns und unter Berücksichtigung der Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen ist eine Kooperation mit anderen Einrichtungen der Jugendarbeit sowie mit relevanten sozialen Diensten und anderen Institutionen, insbesondere mit Jugendsozialarbeit und Schulen erforderlich. Jugendarbeit kann das eigene Bildungsverständnis in die konkrete Zusammenarbeit vor Ort einbringen

und Jungen und Mädchen dabei unterstützen, zu Subjekten ihres Lernens in der Institution Schule zu werden.

In der Kooperation mit anderen ist darauf zu achten, dass das Selbstverständnis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewahrt wird.

Planung (in Form von Konzeptentwicklung) und Reflexion (in Form von Selbstevaluation) sind Säulen von Qualitätsarbeit und bilden die Voraussetzung für den Dialog über die Wirksamkeit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit: Das (ausgehandelte) Konzept stellt das gedankliche Grundgerüst der Arbeit dar. Von den pädagogischen Fachkräften wird regelmäßig eine Analyse der konkreten Lebenswelten der Kindern und Jugendlichen des Sozialraumes durchgeführt. Die daraus abgeleiteten Bedarfe bilden die Grundlage der Weiterentwicklung der Konzeptionen. Sie sind das Ergebnis der Aushandlung mit den Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Fachkräfte, Träger, Kooperationspartner, Financiers), was mit welchen Zielgruppen und welchen erwünschten Zielen und welchem Ressourceneinsatz getan werden soll.

Ein Instrument der Qualitätsentwicklung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Verl ist der jährlich durchgeführte Wirksamkeitsdialog. Auf Grundlage des Jahresberichtes werden im Jahresgespräch mit den Trägern und deren Fachkräften der Jahresbericht und die Ziele für das kommende Berichtsjahr erörtert. Die Beteiligung am Wirksamkeitsdialog ist Fördervoraussetzung.

In der Stadt Verl gibt es zwei Jugendhäuser mit pädagogischen Fachkräften. Das „Kinder- und Jugendnetzwerk im Pastoralverbund Verl“ in katholischer Trägerschaft bietet mit zwei Fachkraftstellen Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Verl, Kaunitz und Sürenheide an. Die, in evangelischer Trägerschaft befindliche, „Oase“ bietet mit einer halben Fachkraftstelle Angebote im Ortsteil Sürenheide an. Die Angebote sind aufeinander abgestimmt und ergänzen sich.

## 2.3 Jugendsozialarbeit

Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (KJFöG)

**§ 13** „Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.“

Das Arbeitsfeld Jugendsozialarbeit hat mit den Schwerpunkten Übergang Schule-Beruf und präventiver schulbezogener Angebote für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen viele Schnittstellen zu einer Vielzahl anderer zuständiger und relevanter Institutionen und Behörden, die vor dem Hintergrund ihrer Aufgaben und gesetzlicher Rahmenbedingungen die Unterstützung und Förderung der jungen Menschen mitgestalten. Insbesondere die Schulen, die Arbeitsverwaltung sowie die Argen nach SGB II, das Gesundheitswesen sowie die unterschiedlichen Träger berufsorientierender und berufsfördernder Maßnahmen sind hier zu nennen.

Mit der Einrichtung eines Bildungsbüros zum 01.08.2008 in der Bildungs- und Schulberatung des Kreises Gütersloh wird das Übergangsmanagement Schule-Beruf überwiegend von dort strategisch und operativ gesteuert. Im besonderen Fokus stehen auch hier junge Menschen mit besonderem Förderbedarf.

Im Zentrum der Jugendsozialarbeit steht die Stärkung der Persönlichkeit von jungen Menschen, um die Folgen von Benachteiligung und Beeinträchtigung zu überwinden. Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen vor allem im Übergang Schule-Beruf aktiv zu gestalten. Intensive sozialpädagogische Förderung und Unterstützung sollen diesen jungen Menschen die notwendige persönliche Stabilisierung, den Zugang zu selbständiger Lebensführung und die Möglichkeit der Integration in die Gesellschaft eröffnen. Dies wird erreicht durch sozialpädagogische Maßnahmen, u.a. durch werkpädagogische Angebote. Der in § 13 KJHG beschriebene Auftrag der Jugendsozialarbeit betont die Notwendigkeit von frühzeitigen und präventiven Angeboten und verpflichtet die Träger der Jugendsozialarbeit zur konzeptionellen Zusammenarbeit mit allen an diesem Prozess beteiligten Akteuren. Ein wichtiges Ziel ist dabei der Ausbau von Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule.

Das Hauptaugenmerk der Jugendsozialarbeit liegt dabei auf der Stabilisierung junger Menschen und nicht ausschließlich auf der Vermittlung von Arbeit oder Ausbildung.

Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sozial benachteiligt und/oder individuell beeinträchtigt sind. In der Praxis wird die Jugendsozialarbeit überwiegend tätig für junge Menschen zwischen 14 und 21 Jahren, die in Schule, Ausbildung oder Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungschancen im Übergang Schule-Beruf anzutreffen sind. Dazu zählen aufgrund der Neuakzentuierung im KJFöG verstärkt auch schulbezogene Angebote für SchülerInnen der Sekundarstufe I.

Eine Vielzahl von Institutionen kümmert sich in der Stadt Verl mit unterschiedlichen Aufträgen um junge Menschen. In vielen Arbeitsfeldern werden dabei zum Teil ähnliche Ziele wie in der Jugendsozialarbeit verfolgt. So unterstützen z.B. Gt aktiv, die Agentur für Arbeit, die Jugendhäuser und Jugendverbände, die Schulsozialarbeit

oder die Migrationsdienste die berufliche sowie die soziale Integration und die Stärkung der Persönlichkeit von Jugendlichen. Es gibt viele Schnittstellen zwischen diesen Arbeitsfeldern. Der originäre Auftrag der Jugendsozialarbeit wird sowohl von der Stadt Verl sowie des Kreises Gütersloh und im Auftrag dieser von einer großen Anzahl von Trägern bearbeitet.

Eine Vielzahl von Maßnahmen, Projekten und Angeboten wurden entwickelt und etabliert, wie z.B.:

- Erfolgreich in Ausbildung

mit der Aufgabe SchülerInnen der Klassen 9 und 10 individuell und zielgerichtet im Übergang von der Schule in die Berufstätigkeit zu begleiten. Die Steuerung erfolgt durch das Bildungsbüro des Kreises Gütersloh.

- Kompetenzagentur

als Maßnahme ergänzt die ganzheitliche Bildungs- und Entwicklungsförderung für besonders benachteiligte junge Menschen. Die Steuerung erfolgt durch eine Steuerungsgruppe die besetzt wird durch alle Kofinanzierungspartner und Angebotsträger.

- Schulverweigerung – Die 2. Chance

als Projekt gefördert durch ESF– Mittel für die Zielgruppe der Schulmüden und Schulverweigerer zur Reintegration in die schulischen Angebote. Die Steuerung erfolgt durch die Hilfeplanung des Fachbereichs Jugend

- Jugendwerkstatt

Eine durch Stadt-, Kreis- und Landesmittel geförderte Einrichtung zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit bzw. der Ausbildungsbereitschaft von besonders benachteiligten jungen Menschen.

- Jugendsozialarbeit im Rahmen der Schulsozialarbeit

Im Konrad-Adenauer-Schulzentrum finden an den weiterführenden Schulen der Stadt Verl im Rahmen der ganzheitlichen Schulsozialarbeit, die vom Kolping-Berufsförderungszentrum Gütersloh wahrgenommen wird, neben Einzelfallberatung auch präventiv ausgerichtete Angebote statt.

- Broschüre Durchstarten

als Angebot des Fachdienstes Jugendsozialarbeit der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh in Kooperation mit anderen Trägern als Wegweiser zu Beratungs- und Bildungsangeboten für junge Menschen im Kreisgebiet.

Eine Förderung der Stadt Verl im Bereich der Jugendsozialarbeit gibt es u.a. im Rahmen der Schulsozialarbeit an den weiterführenden Schulen im Stadtgebiet sowie für das Angebot der Jugendwerkstatt des Kolping Berufsförderungszentrums Gütersloh. Die Kompetenzagentur sowie das Projekt Die 2. Chance werden durch die Stadt Verl im Rahmen von Kofinanzierungen gefördert. Weitere Mittel fließen über die Kreisumlage in das Übergangsmangement (Erfolgreich in Ausbildung).

## 2.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

### Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (KJFöG)

**§ 14** „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Stadt Verl, die sie als öffentlicher Jugendhilfeträger zu erfüllen hat. Der Gesetzgeber geht von einem grundsätzlichen Gefährdungspotenzial in unserer Gesellschaft für Kinder und Jugendliche aus, dem durch die entsprechenden Präventivangebote zu begegnen ist. Die Angebote wenden sich an alle junge Menschen oder ihre Erziehungsberechtigten sowie an Erziehungsbeauftragte (Schule, Jugendarbeit).

Als Ziele nennt der Gesetzgeber für Kinder und Jugendliche:

- Kinder und Jugendliche können sich vor gefährdenden Einflüssen schützen
- Kinder und Jugendliche sind kritik- und entscheidungsfähig und handeln eigenverantwortlich
- Kinder und Jugendliche übernehmen Verantwortung gegenüber sich selbst und gegenüber ihren Mitmenschen

Darüber hinaus sollen Eltern und andere erziehungsberechtigte Personen befähigt werden, ihre Kinder vor gefährdenden Einflüssen zu schützen

Es gibt in der Stadt Verl keine Institution, die sich ausschließlich mit dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz befasst, jedoch unterschiedliche Fachdienste und Einrichtungen wie z.B. Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendhäuser, Familienzentren, Beratungsstellen, Schulen, Polizei und die Fachbereiche Sicherheit/Ordnung sowie Jugend sind u.a. in diesem Handlungsfeld tätig

Es werden viele Angebote, die dem Handlungsfeld des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zuzuschreiben sind, nicht als solche deklariert, obwohl dessen Ziele bewusst mit verfolgt werden. Sowohl inhaltlich als auch methodisch ist der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz z.B. im Arbeitsfeld Jugendarbeit als Querschnittsaufgabe enthalten. Für besondere thematische Projekte ist die Kooperation mit entsprechenden Fachdiensten erforderlich.

Der Fachbereich Jugend arbeitet mit den oben genannten Akteuren im Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zusammen. Neben eigenen Maßnahmen und anteiligen Förderungen einiger Einrichtungen (z.B. Erziehungsberatungsstellen) unterstützt der FB Jugend durch den KJFöP Bildungsveranstaltungen (siehe Referentenliste). Ferner fließen weitere Mittel durch die Kreisumlage über die Abt. Gesundheit und die Abt. Schule, Bildungsberatung und Sport des Kreises Gütersloh in den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

### 3. Perspektiven

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan ist, wie bereits zu Beginn erwähnt, der erste Kinder- und Jugendförderplan für die Stadt Verl, die seit dem 01.01.2010 mit dem Fachbereich Jugend ein eigenes Jugendamt unterhält. Er wurde auf Grundlage des Kinder- und Jugendförderplan für den Kreis Gütersloh entwickelt. Eingeflossen sind darüber hinaus die bislang bestehenden Förderungen der Kommune, die sich auch schon vor der Gründung des eigenen Jugendamtes im Bereich der Jugend- und Jugendsozialarbeit finanziell engagiert hat. Der Kinder- und Jugendförderplan für die Stadt Verl baut also auf eine über Jahrzehnte gewachsene und gut ausgebaute Struktur für die Handlungsfelder

- **Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit**
- **Offene Kinder- und Jugendarbeit**
- **Jugendsozialarbeit**
- **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

auf.

Die Stadt Verl will mit dem Kinder- und Jugendförderplan den Trägern von Einrichtungen und Maßnahmen eine verlässliche Förderungsstruktur bieten, das Engagement der vielen ehrenamtlich Tätigen fördern und nicht zuletzt dazu beitragen, dass für die etwa 4300 Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter von 6 bis 21 Jahren eine Vielzahl von bedarfsgerechten Angeboten zur Verfügung stehen. Daher sollen im Geltungszeitraum bis 2014 die Angebote auch laufend überprüft und ggf. den aktuellen Anforderungen angepasst werden.

## 4. Förderbestimmungen

### 4.1 Allgemeine Förderbestimmungen

#### 4.1.1 Grundsätze

- (1) Diese Richtlinien sind Grundsätze im Sinne der §§ 11-15, 73, 74 des SGB VIII und des § 15 KJFöG NRW, die für den Fachbereich Jugend der Stadt Verl verbindlich sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderung besteht nicht. Zuschüsse werden nach diesen Richtlinien im Rahmen der vom Rat der Stadt Verl hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.
- (3) Durch Zuschüsse des Bundes, des Landes, des Kreises und der Stadt dürfen nicht mehr als 85 % der Gesamtkosten einer Maßnahme gedeckt sein. Der Zuschuss der Stadt wird gegebenenfalls gekürzt.
- (4) Zuschüsse werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sichergestellt ist. Anderenfalls sind sie zurückzuzahlen.
- (5) Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, schulischen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen, kommerziellen oder verbandsinternen Zwecken dienen, können nach diesen Richtlinien **nicht** gefördert werden.
- (6) Erste-Hilfe-Kurse und Rettungsschwimmerausbildungen werden nur im Rahmen einer Maßnahme gemäß Ziffer 4.3.1 Kinder- und Jugendförderplan gefördert.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen bleibt es dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.
- (8) Zuschüsse können nur gewährt werden für:
  - Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen im förderungsfähigen Alter teilnehmen (siehe Altersbegrenzungen bei den Maßnahmen).
  - Veranstaltungsteilnehmer und –teilnehmerinnen aus der Stadt Verl
  - Gruppenleiter und -leiterinnen, wenn die nach dem Kinder- und Jugendförderplan förderungsfähige Mindestteilnehmerzahl der entsprechenden Maßnahme erreicht ist
  - Ansässige Einrichtungen im Gebiet der Stadt Verl, die überwiegend Kindern und Jugendlichen aus dem Stadtgebiet dienen.
  - Zusätzlich können für eine teilnehmende Person mit Behinderung, die für die Teilnahme an einer Maßnahme eine Begleitperson benötigt, diese auch gefördert werden.
  - TeilnehmerInnen können bei der Zuschussgewährung nur insoweit berücksichtigt werden, als dies in den einzelnen Förderungsabschnitten festgelegt ist.
  - Zuschussberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 7 SGB VIII), die im laufenden Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) das Mindestalter erreichen bzw. das Höchstalter vollenden.

#### **4.1.2 Zuschussempfänger**

- (1) Zuschüsse werden den Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) gewährt, die da sind:
  - Jugendinitiativen
  - Jugendverbände und alle eingetragenen gemeinnützigen Vereine
  - Die Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
  - Juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern
- (2) Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, die nicht auf Landesebene nach den Richtlinien des Landesjugendplanes anerkannt sind, bedürfen der Anerkennung des Fachbereichs Jugend der Stadt Verl. Hierfür gelten folgende Grundsätze:
  - Die Jugendgruppe muss Aufgaben der Kinder - und Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und dieser Richtlinien erfüllen.
  - Die Satzung sowie die Mitgliederliste (Name, Geburtstag und Wohnort) müssen vorgelegt werden.
  - Die Zahl der Mitglieder muss mindestens 7 betragen. Das Alter der Mitglieder soll zwischen 6 - 27 Jahren liegen.
  - Die Jugendgruppe muss mindestens 3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nachweisen.
  - Soweit die Jugendgruppe einem Erwachsenen-Verband angehört, muss ihr satzungsmäßig das Recht auf eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens garantiert sein.
- (3) Initiativgruppen können gefördert werden, wenn sie Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes leisten und die Gewähr dafür bieten, dass die Zuschüsse sachgerecht, wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet werden.

#### **4.1.3 Antragsverfahren**

- (1) Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Vorhaben (mind. vier Wochen) zu stellen. Dieses ist auch per E-Mail möglich (download: [www.verl.de](http://www.verl.de)). Für die Antragstellung sind die Vordrucke des Fachbereichs Jugend der Stadt Verl zu verwenden. Dieses gilt auch für die Verwendungsnachweise.
- (2) Anträge sind ausreichend zu begründen. Unterlagen und Nachweise sind beizufügen. Der Antrag muss Aufschluss darüber geben, ob und welche Zuschüsse von dritter Seite gewährt werden. Außerdem muss aus dem Antrag die Gesamtfinanzierung der Maßnahme hervorgehen.
- (3) Beträgt der beantragte Zuschuss bei den Maßnahmen nach Ziffer 4.2.1 bis 4.7 weniger als 25 €, erfolgt keine Förderung (Bagatellgrenze).

#### **4.1.4 Voranmeldung für Investitionsvorhaben**

Bis zum 30. September eines jeden Jahres sind geplante Investitionsvorhaben – Bau, Einrichtung und Instandhaltung von Jugendhäusern – für das Folgejahr anzumelden, damit hierfür Mittel im Haushaltsplan vorgesehen werden können. In der Anmeldung sollten die notwendigen Angaben für die Berechnung der Zuschüsse enthalten sein.

#### **4.1.5 Verwendungsnachweis**

Die Verwendung eines Zuschusses ist bis zu dem Zeitpunkt nachzuweisen, der im Vor-/Bewilligungsbescheid angegeben ist. Der Nachweis ist vollständig und schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift des Trägers einzureichen. Er muss enthalten:

- (1) bei Förderung einer Veranstaltung:

- Angaben über die Dauer der Veranstaltung
  - die Teilnehmerliste mit Unterschriften
  - eine Aufstellung über die Finanzierung der Maßnahme (Einnahmen und Ausgaben)
  - Angaben über Zuwendungen von dritter Stelle
- (2) bei Investitionsvorhaben einer Einrichtung:
- einen sachlichen Bericht mit der Bestätigung, dass das Vorhaben entsprechend den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ausgeführt worden ist
  - eine durch Unterlagen belegte Aufstellung über die Gesamtausgaben
  - Angaben über Zuwendungen von dritter Seite
- (3) bei den Betriebskosten für Häuser der offenen Kinder- und Jugendarbeit:
- die Haushaltsrechnung für das zurückliegende Jahr
  - die Haushaltsplanung für das laufende Jahr
- (4) bei den Betriebskosten für Häuser der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit
- die nachgewiesenen Aufwendungen entsprechend dem Zuschussantrag des FB Jugend der Stadt Verl
- (4) Die Verwaltung des Fachbereichs Jugend der Stadt Verl behält sich eine Überprüfung der bezuschussten Maßnahmen und Einrichtungen vor.

## 4.2 Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

### 4.2.1 Erholungsfreizeiten

Die Freizeitmaßnahmen sollen den Kindern und Jugendlichen zur Erholung dienen und ihr verantwortliches Handeln in unserer Gesellschaft fördern. Dazu sollen die Maßnahmen den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit geben, im Gruppenleben Kontakte zu finden und entsprechende Erfahrungen zu sammeln. Gefördert werden nur Erholungsfreizeiten, die außerhalb des Gebietes der Stadt Verl stattfinden.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre  
Über 18 Jahre alte TeilnehmerInnen jedoch **nur**, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (Wehrdienst- oder Zivildienstleistende, Arbeitslose).
- (2) Teilnehmerzahl: Mindestens 7  
Auf jede angefangene Zahl von 10 TeilnehmerInnen kann ein/e mindestens 18 Jahre alte/r GruppenleiterIn berücksichtigt werden, bei gemischten Gruppen zusätzlich ein/e HelferIn.  
Bei bis zu 10 TeilnehmerInnen können grundsätzlich 2 GruppenleiterInnen gefördert werden.
- (3) Zuschussdauer: 2 - 21 Tage,
- (4) Zuschüsse: Je Tag und TeilnehmerIn 2,50 €  
Je Tag und GruppenleiterIn 6,50 €  
**An- und Abreisetag = 1 Tag**  
**Wochenenden (Fr.-So.) = 2 Tage**
- (5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.  
Mit dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme einzureichen.

## 4.2.2 Zuschuss für Kinder und Jugendliche zum TeilnehmerInnenbeitrag der Eltern für Erholungsfreizeiten

Für Erholungsfreizeiten, die nach Ziffer 4.2.1. des Kinder- und Jugendförderplanes förderungsfähig sind, kann im Einzelfall ein höherer Zuschuss gewährt werden. Dieser Zuschuss soll Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Erholungsfreizeiten ermöglichen, wenn die Familie trotz der pauschalen Zuschüsse nicht in der Lage ist, den Eigenanteil aufzubringen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme aus pädagogischer Sicht sinnvoll und notwendig ist. Diese wird vorab durch den/die zuständige/n SozialarbeiterIn des Fachbereichs Jugend geprüft.

- (1) Altersgrenze: 6 bis 17 Jahre
- (2) Zuschussdauer: 2 – 21 Tage
- (3) Zuschüsse: Je Tag und TeilnehmerIn 13,00 €  
(maximal 75 % des Teilnehmerbeitrages, Ziffer 4.1.1. Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderplanes gilt nicht)  
**An- und Abreisetag = 1 Tag**  
**Wochenende (Fr.-So.) = 2 Tage**

Es werden max. 21 Tage pro Kalenderjahr/TeilnehmerIn gefördert.

- (4) Förderungsvoraussetzungen:  
Der Zuschuss wird gewährt,  
- wenn das Einkommen der Eltern die Einkommensberechnung nach § 85 SGB XII nicht übersteigt.  
- wenn die Familie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder SGB XII erhält.
- (5) Antragsverfahren  
Der Zuschuss ist vom Träger der Maßnahme gemeinsam mit den Eltern mit Vordruck zu beantragen.  
Der Zuschuss wird an den Träger der Maßnahme ausgezahlt. Folgende Unterlagen sind ggf. beizufügen:  
- Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Nettoerwerbseinkommens der letzten 12 Monate bzw. Verdienstabrechnung der letzten 12 Monate  
- Nachweis über die Höhe des monatlichen Kindergeldes  
- Steuerbescheid des Vorjahres  
- Nachweis über sonstige Einkünfte (Unterhaltszahlungen, Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld usw.)  
Hilfeempfänger nach dem SGB II oder SGB XII haben den letzten Leistungsbescheid vorzulegen.  
**Außerdem ist die Stellungnahme der/des zuständigen BezirkssozialarbeiterIn erforderlich.**

### 4.2.3 Bildungsmaßnahmen

Maßnahmen, die der Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen und sie auf eine selbstbestimmte und gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten, werden gefördert. Zuschüsse werden insbesondere gewährt zu Kursen, Projekten und Veranstaltungen wie

- Freizeitgestaltung (Musik, Spiel, Tanz, Medien, Literatur, Kochen, Werken,...)
- Abenteuer- und Erlebnispädagogik
- Geschlechtsspezifischer Jugendarbeit
- Berufsfindung und Berufsausbildung
- Erziehungs- und Generationsfragen
- Gesellschaftspolitischer und staatsbürgerlicher Fragen
- Umweltfragen
- Multikultureller Kinder- und Jugendarbeit
- Zusammenleben mit behinderten Menschen
- anderer aktueller Themen der Kinder- und Jugendarbeit.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre  
Über 18 Jahre alte TeilnehmerInnen jedoch **nur**, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen, oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (Wehrdienst- oder Zivildienstleistende, Arbeitslose)
- (2) Teilnehmerzahl: Mindestens 7 bei gleich bleibendem TeilnehmerInnenkreis  
Auf jede angefangene Zahl von 10 TeilnehmerInnen kann ein/e mindestens 18 Jahre alte/r GruppenleiterIn berücksichtigt werden.
- (3) Dauer: Mindestens 1 Tag (täglich 5 Zeitstunden) oder 3 Vormittage/Nachmittage/Abende (je 2,5 Zeitstunden)  
Kurse/Projekte/Veranstaltungen eines Bildungsthemas müssen innerhalb von 3 Monaten stattfinden.
- (4) Zuschüsse: Tageslehrgänge je Tag und TeilnehmerIn 3,00 €  
bei Übernachtung zusätzlich je Nacht und TeilnehmerIn 3,00 €  
Je Vorm.-/Nachm.-/Abendlehrgänge und TeilnehmerIn 1,50 €  
Für Honorare externer ReferentInnen wird ein Zuschuss von 50 %, höchstens bis zu 100,00 € gewährt.
- (5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.  
Mit dem Antrag ist ein Programm mit detaillierten Zeitangaben einzureichen.

#### 4.2.4 Kinder- und Jugendveranstaltungen

Es werden Veranstaltungen/Projekte gefördert, deren Programm in der Regel von und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gestaltet wird.

Insbesondere werden gefördert:

- Kulturveranstaltungen für und von Kindern und Jugendlichen,
- Kinder und Jugendtheater,
- Öffentliche Kinder- und Jugendtage
- Erlebnispädagogische Maßnahmen

Veranstaltungen der Brauchtumpflege, Vereinsfeiern, Karnevalsfeste, Gruppenstunden, Werbeveranstaltungen und Discos sind von der Förderung ausgenommen.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre
- (2) Teilnehmerzahl: Mindestens 20
- (3) Zuschüsse: 25 % der förderungsfähigen Gesamtkosten höchstens jedoch 500,00 € (die Ausgaben sind mit Einzelbelegen nachzuweisen)
- (4) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen.

#### 4.2.5 Besuch kultureller Veranstaltungen

Für den Besuch kultureller Veranstaltungen durch Kinder- und Jugendgruppen werden Zuschüsse gewährt. Gefördert wird insbesondere der Besuch von

- Theater- und Konzertveranstaltungen, Musicals
- Kunstausstellungen, Kleinkunstveranstaltungen
- Museen
- Lesungen

Besuche von Freizeit- und Vergnügungsveranstaltungen (z.B. Erlebnisbäder, Freizeitparks) sind von der Förderung ausgenommen.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre  
Über 18 Jahre alte TeilnehmerInnen jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (Wehrdienst- oder Zivildienstleistende, Arbeitslose).
- (2) Teilnehmerzahl: mindestens 7  
Auf jede angefangene Zahl von 10 TeilnehmerInnen kann ein/e mindestens 18 Jahre alte/r GruppenleiterIn berücksichtigt werden.
- (3) Zuschüsse: 25 % der Eintrittskosten und der Fahrkosten, höchstens jedoch 500,00 € der förderungsfähigen Gesamtausgaben (die Ausgaben sind mit Einzelbelegen nachzuweisen)
- (4) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen.

## 4.3 Förderung des Ehrenamtes

### 4.3.1 Lehrgänge für JugendleiterInnen

In der Jugendarbeit von Verbänden, Institutionen und Einrichtungen werden ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt. Voraussetzung für den verantwortlichen Einsatz sind persönliche Eignung, bewährtes praktisches Engagement in der Arbeit mit jungen Menschen und die Ausbildung zum/ zur JugendleiterIn mit Zertifikat. Deshalb werden Zuschüsse mit dem Ziel gezahlt, ehrenamtlich pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen Kenntnisse als Grundlage für eine qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit zu vermitteln.

Es werden Lehrgänge gefördert, die Einführung und Vertiefung in folgende Gebiete geben:

- Pädagogische, soziologische und psychologische Grundlagen im Kindes- und Jugendalter (z. B. Leitungsstile und –verhalten, Rollenverhalten, Gruppenpädagogik, Entwicklungsphasen, Umgang mit Konfliktsituationen, Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen)
- Rechts- und Versicherungsfragen (z. B. Aufsichtspflicht, Jugendschutz, Haftungsrecht, Sexualstrafrecht, weiterführende praxisrelevante Rechtsbestimmungen)
- Planung und Durchführung von Maßnahmen, Methoden der Gruppen- und Projektarbeit, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Offene Kinder- und Jugendarbeit
- sonstige Themen (z. B. Förderpraxis und –richtlinien, Medien und Materialien in der Kinder- und Jugendarbeit, Teamarbeit und trägerspezifische Inhalte)

Die **JugendleiterInnenausbildung** muss alle vorgenannten Themengebiete enthalten.

- (1) Altersgrenze: **Lehrgänge**, Mindestalter 14 Jahre  
**JugendleiterInnenausbildung**, Mindestalter 15 Jahre
- (2) Teilnehmerzahl: Mindestens 7 bei gleich bleibendem TeilnehmerInnenkreis. Auf jede angefangene Zahl von 10 TeilnehmerInnen kann ein/e mindestens 18 Jahre alte/r GruppenleiterIn berücksichtigt werden, bei gemischten Gruppen zusätzlich ein/e LeiterIn.
- (3) Dauer: **Lehrgänge**: mind. 1 Tag (tägl. 5 Zeitstunden) oder 2 Vormittage/Nachmittage/Abende (je 2,5 Zeitstunden)  
**Jugendleiterausbildung**: mind. 25 Zeitstunden  
Lehrgänge und Jugendleiterausbildungen sollen innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden.
- (4) Zuschüsse:
- |   |        |
|---|--------|
| Tageslehrgänge je Tag und TeilnehmerIn                | 5,00 € |
| bei Übernachtung zusätzlich je Nacht und TeilnehmerIn | 4,00 € |
| Je Vorm./Nachm./Abendlehrgang und TeilnehmerIn        | 2,50 € |
- Für Honorare externer ReferentInnen wird ein Zuschuss von 50 %, höchstens bis zu 100,00 € gewährt.
- (5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Programm mit detaillierten Zeitangaben einzureichen.

### **4.3.2 JugendleiterInnencard (JuLeiCa)**

Anerkannte und in der Kinder- und Jugendarbeit tätige JugendleiterInnen und MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten auf Antrag eine JugendleiterInnencard. Sie ist 3 Jahre gültig. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

### **4.3.3 JugendleiterInnenpauschale**

Anerkannte und im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend tätige JugendleiterInnen und MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendarbeit erhalten jährlich eine Jugendleiter-Pauschale von 50,00 €.

- (1) Die Pauschale können nur solche GruppenleiterInnen und MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Mindestalter 16 Jahre
  - Nachweis der praktischen Erfahrung und der regelmäßigen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit durch den Träger
  - Zertifikat über die Teilnahme an einer JugendleiterInnenausbildung gemäß Ziffer 4.3.1. Alle 3 Jahre ist eine „Auffrischung“ in Form einer Fortbildung nachzuweisen (5 Zeitstunden).
  - Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe (8 Doppelstunden). Alle 3 Jahre sind die Kenntnisse durch einen Trainingskurs (4 Doppelstunden) aufzufrischen und nachzuweisen.Bei JugendleiterInnen und MitarbeiterInnen, die aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung ihre Befähigung als JugendleiterIn nachgewiesen haben, kann auf den Nachweis der JugendleiterInnenausbildung verzichtet werden.

- (2) Die Pauschale ist mit Vordruck und den vollständigen Unterlagen bis zum 31.10. für das laufende Kalenderjahr zu beantragen.

## **4.4 Einrichtungen**

### **4.4.1 Umbau, Erweiterung und bauliche Instandhaltung sowie Ergänzung der Einrichtung von Jugendhäusern**

- (1) Jugendhäuser sind Einrichtungen, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – gleich ob organisiert oder nicht organisiert - in ihrem Einzugsbereich, entsprechend der örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten, ein differenziertes Angebot zur Freizeitgestaltung und Bildungsarbeit bereithalten. Folgende Häuser der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Stadt Verl werden gefördert:

- „Kinder- und Jugendnetzwerk im Pastoralverbund Verl“ (Standorte: kath. Pfarrzentren in Verl, Kaunitz u. Sürenheide)
- „Jugendhaus Oase“ (Standort: ev. Pfarrzentrum Sürenheide)
- Ev. Pfarrzentrum Verl (verbandliche Jugendarbeit)
- Kath. Pfarrzentrum Kaunitz (verbandliche Jugendarbeit)
- Kath. Pfarrzentrum Sürenheide (verbandliche Jugendarbeit)

- (3) Zuschüsse werden gewährt für Umbau, Erweiterung und bauliche Instandhaltung sowie Ergänzung der Einrichtung.

- (4) Voraussetzung für die Förderung:
  - Zuschussberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

- für die geplante Investitionsmaßnahme muss ein begründeter Bedarf vorliegen. Zu prüfen ist nicht nur, ob eine ausreichende Ausnutzung auf die Dauer gesichert erscheint, zu prüfen ist auch, ob der Bedarf durch Inanspruchnahme sonstiger örtlicher oder benachbarter Einrichtungen gedeckt werden kann.
- die gesamte Finanzierung von Bau und Einrichtung ist gesichert,
- die Unterhaltung der Einrichtung ist gewährleistet.

(5) Zuschüsse

Zu den Bau- und Einrichtungskosten von Häusern der Offenen und der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschuss bis zu **50 %** der Kosten, höchstens 100.000 €, gewährt.

Bei der Förderung von Mehrzweckbauten (z.B. Pfarrzentren) ist der Zuschuss anteilig nach den auf den Jugendbereich entfallenden Bau- und Einrichtungskosten zu berechnen. Nicht gefördert werden Baukosten für Häuser, die sich nicht im Eigentum des Trägers befinden.

(6) Antragsverfahren:

Der Zuschuss ist fristwährend mit Vordruck entsprechend den Regelungen nach Ziffer 4.1.3 und 4.1.4 zu beantragen.

#### **4.4.2 Unterhaltung von Jugendhäusern**

- (1) Das „Kinder- und Jugendnetzwerk im Pastoralverbund Ver!“ erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100% für 2 hauptberufliche Fachkraftstellen (z.Z. insgesamt 78 Std./Woche) sowie höchstens 23.000 € für den Pädagogischen Etat.

Das „Jugendhaus Oase“ erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100% für ½ hauptberufliche Fachkraftstelle (z.Z. 19,50 Std./Woche) sowie höchstens 13.000 € für den Pädagogischen Etat.

Sonstige Betriebskosten übernimmt der Träger der jeweiligen Einrichtung.

Ein Zuschuss gem. Ziffer 4.2.3 bis 4.2.5 ist bei den genannten Einrichtungen nicht möglich. Über den Pädagogischen Etat können Anschaffungen von Geräten und Material (siehe 4.4.3) bis 400 € abgerechnet werden.

Die personelle Besetzung sowie die Betriebszeiten sind mit dem FB Jugend abzustimmen. Die Beteiligung der Häuser der Offenen Kinder- und Jugendarbeit am Wirksamkeitsdialog (Jahresbericht/Jahresgespräch) ist Fördervoraussetzung.

- (2) Zu den Betriebskosten für Häuser der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschuss gewährt in Höhe von 25 % der Aufwendungen für Reinigungskräfte sowie für Miete, Reinigungsmittel, Heizung und sonstige Energie. Der Zuschuss ist auf 500,00 € im Jahr begrenzt.

Bei der Förderung von Mehrzweckeinrichtungen ist der Zuschuss anteilig nach den auf den Jugendbereich entfallenden Betriebskosten zu berechnen.

#### **4.4.3 Anschaffung von Geräten und Material**

Es werden u.a. gefördert:

- Musikaufnahme und Musikwiedergabegeräte einschließlich Zubehör
- Fernsehgeräte, DVD-Player,
- Foto- und Filmkameras
- Beamer

- Computer und Drucker einschließlich Zubehör
- Fotokopierer
- Erlebnispädagogisches Material
- Zelt- und Lagermaterial

Weitere Geräte und Materialien, die den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen, können nach Entscheidung durch den FB Jugend gefördert werden.

- (1) Zuschussberechtigt sind
  - örtliche Jugendorganisationen/-verbände
  - örtliche Träger von Jugendhäusern
  - Kreisweit agierende Träger, wie z.B. die kath. Dekanatsstelle, die synodale Geschäftsstelle und Kreisverbände der Jugendorganisationen
- (2) Zuschüsse
  - 50 % der Kosten, höchstens 2.000,00 € bei örtlichen Trägern
  - 10% der Kosten, höchstens 400,00 € bei kreisweit agierenden Trägern
 Beträgt der beantragte Zuschuss mehr als 2.000,00 €, so ist der Antrag dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.  
 Der Pädagogische Etat 4.4.2 (1) darf nicht zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden.
- (3) Antragsverfahren:  
 Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Angebot einzureichen. Die Vergabegrundsätze der Stadt Verl sind zu beachten.

## 4.5 Ferienspiele

Für die Durchführung von Sommerferienspielen erhält das „Droste-Haus“ gemeinsam mit den Kooperationspartnern einen jährlichen Zuschuss bis zu 3000,- €. Die Verteilung der Mittel erfolgt in Abstimmung der Träger mit dem Fachbereich Jugend der Stadt Verl. Nach Durchführung der Ferienspiele ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

## 4.6 JugendreferentInnen bei Trägern der freien Jugendhilfe

Zu den Personalkosten der JugendreferentInnen wird – bezogen auf die anteilige Tätigkeit im Bereich der Stadt Verl, ausgehend vom Berechnungsmodus des Kreises Gütersloh - jährlich ein Zuschuss in Höhe von

- 900,00 € für Erzbischöfliches Generalvikariat,
  - 350,00 € für Kirchenkreis Gütersloh,
  - 600,00 € für Kreissportbund Gütersloh e.V.,
- gewährt. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Tätigkeitsbericht einzureichen.

## 4.7 Referentenliste

Für **Elternabende**, zu Themen der Erziehung sowie des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, haben die Stadt Gütersloh, der Kreis Gütersloh und die Stadt Verl eine Referentenliste erarbeitet ([www.referentenliste.guetersloh.de](http://www.referentenliste.guetersloh.de)). Zu diesen Veranstaltungen wird – abweichend von Ziff. 4.1.2 – auch Trägern von Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, Schulen und Initiativen ein Zuschuss zu den Honoraren externer Referenten in Höhe von max. 70 € incl. Fahrtkosten gewährt.

## AnsprechpartnerInnen :

- Jugendpflege

Jörg Schultefrankenfeld  
Stadt Verl FB Jugend  
Jugendarbeit, Gemeinwesen u. Frühe Hilfen  
Paderborner Str. 5, 33415 Verl  
Tel.: 05246-961-287  
Fax: 05246-961-259  
[joerg.schultefrankenfeld@gt-net.de](mailto:joerg.schultefrankenfeld@gt-net.de)

- Wirtschaftliche Jugendhilfe

Susanne Lükewille  
Stadt Verl FB Jugend  
Wirtschaftliche Jugendhilfe  
Paderborner Str. 5, 33415 Verl  
Tel.: 05246-961-289  
Fax: 05246-961-259  
[susanne.luekewille@gt-net.de](mailto:susanne.luekewille@gt-net.de)

Herausgeber: Stadt Verl  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Jugend  
Paderborner Str. 5,  
33415 Verl

Stand Juli 2010